



2025

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und
Schenkungsteuer 2024

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Abkürzungen

BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	7
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Unbeschränkter steuerpflicht Erwerbe 2015 bis 2024	12
T 2	Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2015 bis 2024	13
T 3	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2024 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	14
T 4	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2024 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	15
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2024 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2024 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	18
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	19
T 9	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2024 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	20
T 10	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	21

Grafiken

G 1	Fälle mit festgesetzter Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Art des Vermögensübergangs 2015 bis 2024	22
G 2	Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Art des Vermögensübergangs 2015 bis 2024	22
G 3	Steuerwerte des übertragenen Vermögens aus Erbschaften und Schenkungen 2015 bis 2024	22
G 4	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2024 nach Vermögensarten	23
G 5	Erbschaften und Schenkungen 2024 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	23
G 6	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2024 nach Verwandtschaftsverhältnis	23

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage sämtlicher Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen und für das jeweilige Statistikjahr maßgebenden Änderungen.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuer-Richtlinien einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen und für das jeweilige Statistikjahr maßgebenden Änderungen.

Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung. Der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit

dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten und bei Stiftungs- und Vereinsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

Datengewinnung

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Dateiform auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht, Monat und Jahr der Festsetzung.

Seit dem Statistikjahr 2019 wird zudem die nach § 28a ErbStG im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung erlassene Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem im Erlassverfahren festgestellten Angaben erfasst.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum und Periodizität

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

Klassifikationen

Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	und mehr	

Glossar

Anteiliger Reinerwerb

Der anteilige Reinerwerb eines Erben ist der auf ihn gemäß seinem Erbanteil entfallende Anteil des Reinnachlasses. Er errechnet sich als anteiliger Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Werts der Nachlassverbindlichkeiten und abzüglich der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

Gesamtwert der Vorerwerbe

Der Gesamtwert der Vorerwerbe eines Steuerpflichtigen ist der Gesamtwert aller Erwerbe von ein- und derselben Person innerhalb der letzten zehn Jahre, zurückgerechnet vom aktuellen Erwerb. Er wird gemäß § 14 ErbStG dem aktuellen Erwerb zugerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die auf dieser Grundlage errechnete Steuer um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des aktuellen Erwerbs berechnet und können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zurechnung der Vorerwerbe zum aktuellen Erwerb wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Nachlass

Der Nachlass ist dabei die Gesamtheit dessen, was der Verstorbene an Gütern und Verpflichtungen hinterlässt. Er geht gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf die Erben über (Universalsukzession).

Nachlassgegenstände

Die Nachlassgegenstände sind die vom Erblasser hinterlassenen Vermögenswerte. Im Besteuerungsverfahren werden die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. § 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (vgl. § 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (vgl. § 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen (z. B. Guthaben bei Kreditinstituten, börsennotierte Wertpapiere, nicht-notierte Anteile an Kapitalgesellschaften).

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 bis 7 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist als Wert grundsätzlich der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassgegenständen zählen nicht vererbliche Vermögenswerte, z. B. Nießbrauchsrechte, dingliche Wohnungsrechte oder Unterhaltsansprüche, und Vermögenspositionen, die außerhalb der Erbfolge auf Dritte übergehen, z. B. Verträge zugunsten Dritter oder Vermögen, das dem Erblasser als Vorerbe zustand.

Nachlassverbindlichkeiten

Die Nachlassverbindlichkeiten umfassen gemäß § 1967 Abs. 2 BGB die Erblässerschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die der Erblasser zu Lebzeiten eingegangen ist, und die Erbfallschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstanden sind. Dies sind z. B. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten der Nachlassregelung und Verbindlichkeiten aufgrund von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen. Der Erbe haftet gemäß § 1967 Abs. 1 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören Verpflichtungen des Erblassers, die mit seinem Tode erlöschen, z. B. Verpflichtungen zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen, oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Unterhaltsverpflichtungen.

Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig.

Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor. Persönliche Steuerbefreiungen setzen am Steuersubjekt, d. h. am Steuerpflichtigen an. Folgende persönliche Freibeträge werden gewährt:

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG wird der persönliche Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG um einen Teilbetrag gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht vereinfacht dargestellt dem Verhältnis des Wertes des nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens zum Wert des insgesamt angefallenen Vermögens. Dadurch wird der persönliche Freibetrag in Deutschland nur in dem Verhältnis gewährt, in dem im Erwerb inländisches Vermögen enthalten ist, das der deutschen Besteuerung unterliegt.

- (2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG wird der besondere Versorgungsfreibetrag gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird

Der Versorgungsfreibetrag wird nur für Erwerbe von Todes wegen angerechnet, nicht hingegen bei Schenkungen.

Reinnachlass

Der Reinnachlass ist der Wert des Nachlasses. Er errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten und wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

Sachliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen vor. Diese sind in § 13 ff. ErbStG festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung setzt am Steuerobjekt, d. h. am Gegenstand der Besteuerung an. Sie kann für den betroffenen Gegenstand entweder zu einer vollständigen Freistellung des Erwerbes oder zu einer Befreiung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag führen.

Ein Beispiel für eine sachliche Steuerbefreiung ist die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen. Hierfür werden die folgenden Freibeträge gewährt:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	- Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Der steuerpflichtige Erwerb ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit diese nicht steuerfrei ist. Er errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe gemäß § 14 ErbStG und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen.

Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten.

Steuersatz

Der Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer nimmt mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich gemäß den Erbschaftsteuerrichtlinien aus der tariflichen Erbschaftsteuer nach § 19 ErbStG abzüglich der folgenden Beträge:

- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 Abs. 1 ErbStG

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG.

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des anteiligen Reinerwerbs und dem Wert der sonstigen Erwerbe. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13d ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe durch

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines bestimmten Vermögensvorteils aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Vermächtnisnehmer als Erbe eingesetzt wird. Der Vermächtnisnehmer erwirbt den betreffenden Gegenstand nicht unmittelbar mit dem Tode des Erblassers. Er erlangt gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben. Das Vermächtnis begründet daher eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.
- Pflichtteilsberechtigung:
Der Pflichtteil gemäß § 2303 BGB ist eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass für bestimmte Personen, die vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach § 2304 BGB jedoch im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrundegelegt. Geltendgemachte Pflichtteile begründen eine Nachlassverbindlichkeit.
- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:
Ein Vertrag zugunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Schuldner die geschuldete Leistung gegenüber einem Dritten und nicht gegenüber seinem Vertragspartner, d. h. dem Gläubiger zu erbringen hat. Im vorliegenden Kontext fällt unter einen Vertrag zugunsten Dritter jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer

	Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)
./.	abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
=	Reinnachlass

	Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
+	Wert der sonstigen Erwerbe
./.	Steuerbefreiungen
+	Gesamtwert der Vorerwerbe
./.	Freibeträge nach § 16 ErbStG
=	Steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
./.	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	festgesetzte Erbschaftsteuer

T 1

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe¹ 2015 bis 2024

Festsetzungs- jahr	Veranlagte Vermögensüber- tragungen ²	Steuerpflichtige Erwerbe	davon		Tatsächlich festgesetzte Steuer	davon	
			Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen		Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen
Fälle							
2015	8 177	8 192	6 566	1 626	7 962	6 493	1 469
2016	7 691	7 696	6 227	1 469	7 519	6 185	1 334
2017	7 042	7 049	5 686	1 363	6 896	5 631	1 265
2018	8 847	8 849	7 430	1 419	8 720	7 365	1 355
2019	8 121	8 121	6 831	1 290	8 046	6 796	1 250
2020	8 737	8 738	7 184	1 554	8 599	7 137	1 462
2021	9 578	9 579	7 580	1 999	9 485	7 538	1 947
2022	9 017	9 017	7 107	1 910	8 921	7 079	1 842
2023	9 784	9 786	7 698	2 088	9 642	7 640	2 002
2024	10 256	10 266	7 924	2 342	10 098	7 896	2 202
1 000 EUR							
2015	5 883 316	1 834 793	977 553	857 240	266 487	200 137	66 350
2016	2 606 768	1 910 732	943 247	967 485	236 836	198 625	38 211
2017	2 563 813	1 517 813	898 155	619 657	259 408	185 541	73 867
2018	2 191 512	1 535 563	1 270 068	265 495	283 397	254 401	28 997
2019	2 241 231	1 414 271	1 134 267	280 004	279 002	236 908	42 094
2020	2 571 402	1 658 422	1 322 302	336 120	317 876	277 266	40 610
2021	3 055 388	2 029 295	1 598 700	430 595	406 706	347 058	59 648
2022	3 190 559	2 301 856	1 265 612	1 036 244	554 157	268 628	285 529
2023	3 416 987	2 307 718	1 778 133	529 585	449 508	388 425	61 083
2024	8 005 452	6 991 809	1 941 229	5 050 581	1 753 827	410 624	1 343 202

1 Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe > 0 EUR. – 2 Vor Abzug von Steuerbefreiungen.

Festsetzungs- jahr	Steuerwert des übertragenen Vermögen insgesamt	land- und forstwirtschaft- liches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	darunter		
						Bank-guthaben	börsennotierte Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	Anteile an Kapital- gesellschaften
1 000 EUR								
Erwerbe von Todes wegen								
2015	1 504 079	12 185	430 152	87 956	973 786	478 701	382 686	22 558
2016	1 500 045	11 360	475 652	53 351	959 682	397 439	399 338	72 378
2017	1 312 047	8 667	417 097	33 070	853 212	370 902	400 807	17 013
2018	1 780 490	11 672	566 184	57 996	1 144 638	520 026	479 563	33 184
2019	1 782 752	11 601	655 328	59 082	1 056 741	498 996	444 816	17 609
2020	2 187 122	11 575	727 462	177 421	1 270 663	521 887	513 219	98 778
2021	2 487 729	15 120	901 634	174 466	1 396 509	537 717	657 824	83 982
2022	2 046 970	18 652	823 773	84 362	1 120 184	466 780	507 605	36 664
2023	2 524 748	20 016	947 119	137 410	1 420 204	580 882	654 691	35 703
2024	2 910 375	.	1 074 247	.	1 613 822	614 257	718 732	67 113
Schenkungen								
2015	4 417 376	3 946	100 919	4 035 380	277 131	53 371	102 963	37 569
2016	1 135 082	1 772	79 992	395 472	657 846	39 024	42 914	528 756
2017	1 185 262	3 023	103 931	800 851	277 457	150 837	22 190	39 040
2018	438 441	3 712	149 885	137 535	147 309	49 738	18 011	32 510
2019	468 315	4 075	141 708	148 712	173 821	29 252	32 350	63 351
2020	458 948	8 312	180 569	100 378	169 689	61 582	17 039	38 579
2021	609 431	2 231	274 484	89 234	243 482	89 035	29 344	57 099
2022	1 187 797	2 367	257 279	62 450	865 700	69 656	30 804	704 532
2023	750 313	1 439	305 225	175 571	268 079	63 399	31 023	118 565
2024	5 187 150	.	395 812	.	1 053 618	120 759	48 895	728 982
Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen								
2015	5 921 455	16 131	531 071	4 123 336	1 250 917	532 072	485 649	60 127
2016	2 635 126	13 132	555 644	448 823	1 617 528	436 463	442 252	601 133
2017	2 497 309	11 690	521 029	833 920	1 130 669	521 739	422 997	56 053
2018	2 218 930	15 384	716 068	195 530	1 291 947	569 764	497 575	65 694
2019	2 251 068	15 676	797 036	207 794	1 230 562	528 248	477 166	80 960
2020	2 646 070	19 887	908 031	277 800	1 440 352	583 469	530 258	137 357
2021	3 097 160	17 351	1 176 118	263 700	1 639 991	626 752	687 168	141 081
2022	3 234 767	21 019	1 081 052	146 813	1 985 884	536 436	538 408	741 197
2023	3 275 061	21 455	1 252 344	312 981	1 688 282	644 280	685 714	154 268
2024	8 097 525	25 712	1 470 059	3 934 315	2 667 441	735 016	767 627	796 096

¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe > 0 EUR.

Reinnachlass von... bis unter... EUR ²	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ³				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	48	13	.	.	45	47	61
5 000 – 10 000	13	.	.	-	13	10	13
10 000 – 50 000	236	.	69	.	232	231	236
50 000 – 100 000	456	.	220	.	442	438	456
100 000 – 200 000	749	150	475	12	730	712	749
200 000 – 300 000	509	138	380	11	507	482	509
300 000 – 500 000	762	219	626	24	758	716	762
500 000 – 2,5 Mill.	1 445	497	1 283	143	1 440	1 326	1 445
2,5 Mill. – 5 Mill.	90	28	84	18	89	81	90
5 Mill. und mehr	36	10	32	20	36	36	36
Insgesamt	4 344	1 174	3 201	239	4 292	4 079	4 357
1 000 EUR							
unter 5 000	18 933	181	.	.	6 484	20 521	- 1 587
5 000 – 10 000	2 551	.	.	-	1 233	2 458	93
10 000 – 50 000	18 464	.	6 742	.	11 650	10 675	7 789
50 000 – 100 000	62 025	.	27 194	.	33 881	27 722	34 303
100 000 – 200 000	144 542	1 328	65 806	1 062	76 346	34 418	110 124
200 000 – 300 000	154 907	2 206	74 795	281	77 624	28 663	126 244
300 000 – 500 000	355 016	4 460	174 782	3 568	172 206	49 367	305 649
500 000 – 2,5 Mill.	1 590 328	21 797	719 361	45 911	803 259	205 975	1 384 353
2,5 Mill. – 5 Mill.	359 021	1 044	134 502	24 113	199 363	46 373	312 649
5 Mill. und mehr	673 499	96	110 466	88 531	474 407	130 867	542 632
Insgesamt	3 379 287	31 868	1 327 031	163 936	1 856 452	557 038	2 822 249

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle bei den Nachlassgegenständen insgesamt.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ²					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	827	125	10	71	44	293	409
5 000 – 10 000	8	.	-	.	-	.	5
10 000 – 50 000	226	8	-	.	.	111	107
50 000 – 100 000	636	.	.	14	7	.	217
100 000 – 200 000	1 242	63	.	.	33	828	351
200 000 – 300 000	983	69	.	27	.	578	336
300 000 – 500 000	1 401	197	3	152	42	732	472
500 000 – 2,5 Mill.	2 253	1 030	167	803	60	668	555
2,5 Mill. – 5 Mill.	234	154	30	115	9	36	44
5 Mill. und mehr	114	79	12	60	7	9	26
Insgesamt	7 924	1 749	228	1 277	244	3 653	2 522
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	123 377	52 237	4 609	43 959	3 669	28 171	42 970
5 000 – 10 000	1 188	.	-	.	-	.	483
10 000 – 50 000	8 804	1 969	-	.	.	3 169	3 666
50 000 – 100 000	26 714	.	.	2 575	255	.	8 893
100 000 – 200 000	98 783	25 541	.	.	2 045	49 288	23 955
200 000 – 300 000	88 982	7 001	.	4 414	.	54 685	27 296
300 000 – 500 000	172 253	23 491	539	17 860	5 092	92 469	56 293
500 000 – 2,5 Mill.	675 767	337 457	53 246	265 745	18 467	202 121	136 189
2,5 Mill. – 5 Mill.	222 820	171 381	45 940	121 873	3 567	31 759	19 681
5 Mill. und mehr	522 540	465 293	58 097	404 200	2 996	11 296	45 952
Insgesamt	1 941 229	1 087 732	174 870	874 195	38 666	488 121	365 376
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	25 019	8 280	790	7 146	344	5 461	11 279
5 000–10 000	177	.	-	.	-	.	106
10 000– 50 000	1 129	120	-	.	.	334	676
50 000–100 000	5 110	.	.	275	22	.	2 578
100 000–200 000	19 237	3 435	.	.	191	8 682	7 120
200 000–300 000	19 277	694	.	447	.	10 397	8 187
300 000–500 000	38 446	2 581	69	1 961	552	19 047	16 818
500 000–2,5 Mill.	139 702	49 734	8 133	39 102	2 499	49 262	40 706
2,5 Mill.–5 Mill.	45 982	31 041	8 569	21 926	545	9 037	5 904
5 Mill. und mehr	116 544	94 377	11 595	82 607	175	2 893	19 275
Insgesamt	410 624	190 630	31 958	154 097	4 574	107 346	112 648

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	420	38	.	22	.	207	175
5 000 – 10 000	452	30	.	17	.	215	207
10 000 – 50 000	2 186	238	.	154	.	1 125	823
50 000 – 100 000	1 568	262	23	180	59	828	478
100 000 – 200 000	1 371	321	33	244	44	641	409
200 000 – 300 000	693	224	27	164	33	287	182
300 000 – 500 000	556	243	42	185	16	192	121
500 000 – 2,5 Mill.	586	314	55	249	10	153	119
2,5 Mill. – 5 Mill.	56	47	.	36	.	.	.
5 Mill. und mehr	36	32	.	26	.	.	.
Insgesamt	7 924	1 749	228	1 277	244	3 653	2 522
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 180	105	.	60	.	607	467
5 000 – 10 000	3 244	208	.	117	.	1 579	1 457
10 000 – 50 000	59 948	7 249	.	4 820	.	30 090	22 610
50 000 – 100 000	113 297	19 201	1 740	13 321	4 140	59 810	34 285
100 000 – 200 000	196 791	46 987	4 982	35 708	6 298	92 394	57 409
200 000 – 300 000	169 290	55 537	6 510	40 883	8 144	69 361	44 393
300 000 – 500 000	216 333	96 117	16 342	72 911	6 864	73 469	46 747
500 000 – 2,5 Mill.	558 449	314 022	60 068	245 352	8 602	141 873	102 554
2,5 Mill. – 5 Mill.	180 942	152 455	.	115 668	.	.	.
5 Mill. und mehr	441 756	395 851	.	345 357	.	.	.
Insgesamt	1 941 229	1 087 732	174 870	874 195	38 666	488 121	365 376
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	237	7	.	4	.	91	139
5 000–10 000	688	15	.	8	.	237	437
10 000– 50 000	11 703	498	.	330	.	4 482	6 723
50 000–100 000	21 818	1 702	159	1 188	355	10 010	10 107
100 000–200 000	40 082	5 086	548	3 849	689	18 088	16 908
200 000–300 000	32 637	5 992	695	4 446	851	13 427	13 219
300 000–500 000	44 589	13 607	2 365	10 212	1 030	17 082	13 900
500 000–2,5 Mill.	122 776	53 777	11 059	41 357	1 361	39 409	29 590
2,5 Mill.–5 Mill.	34 913	26 867	.	20 254	.	.	.
5 Mill. und mehr	101 181	83 080	.	72 449	.	.	.
Insgesamt	410 624	190 630	31 958	154 097	4 574	107 346	112 648

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ³	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	371	113	420	420	17	420	420	408
5 000 – 10 000	390	132	452	452	9	452	452	452
10 000 – 50 000	1 908	600	2 186	2 186	108	2 186	2 186	2 181
50 000 – 100 000	1 422	367	1 568	1 568	128	1 568	1 568	1 567
100 000 – 200 000	1 278	366	1 371	1 370	158	1 371	1 371	1 368
200 000 – 300 000	644	198	693	692	82	693	693	691
300 000 – 500 000	531	152	556	556	119	556	556	554
500 000 – 2,5 Mill.	562	154	586	586	151	586	586	583
2,5 Mill. – 5 Mill.	54	26	56	56	26	56	56	56
5 Mill. und mehr	33	20	36	36	22	36	36	36
Insgesamt	7 193	2 128	7 924	7 922	820	7 924	7 924	7 896
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	1 229	372	1 294	1 205	100	1 201	1 301	-
1 000 EUR								
unter 5 000	16 170	5 550	21 720	20 531	513	19 840	1 180	237
5 000 – 10 000	18 163	5 268	23 432	21 081	220	18 040	3 244	688
10 000 – 50 000	161 635	31 578	193 213	174 104	7 868	121 945	59 948	11 703
50 000 – 100 000	208 532	30 950	239 482	221 044	10 746	118 420	113 297	21 818
100 000 – 200 000	303 168	44 250	347 418	319 396	17 842	140 551	196 791	40 082
200 000 – 300 000	225 326	41 269	266 595	248 481	14 483	93 640	169 290	32 637
300 000 – 500 000	291 480	36 440	327 919	294 589	25 478	103 760	216 333	44 589
500 000 – 2,5 Mill.	607 546	137 596	745 142	635 461	56 533	134 040	558 449	122 776
2,5 Mill. – 5 Mill.	178 250	50 343	228 593	179 786	20 248	19 780	180 942	34 913
5 Mill. und mehr	363 412	61 375	424 787	364 867	90 370	13 480	441 756	101 181
Insgesamt	2 373 683	444 619	2 818 302	2 479 339	244 301	783 496	1 941 229	410 624
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	465 637	54 077	519 713	215 268	13 972	229 474	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	155	.	.	26	.	.	.
5 000 – 10 000	111	16	.	12	.	52	43
10 000 – 50 000	670	208	.	166	.	269	193
50 000 – 100 000	344	140	5	110	25	133	71
100 000 – 200 000	367	221	8	186	27	81	65
200 000 – 300 000	124	86	4	78	4	26	12
300 000 – 500 000	239	216	11	191	14	14	9
500 000 – 2,5 Mill.	261	224	14	199	11	19	18
2,5 Mill. – 5 Mill.	33	29	.	21	.	.	.
5 Mill. und mehr	38	.	-	36	.	-	.
Insgesamt	2 342	1 206	51	1 025	130	662	474
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	395	.	.	59	.	.	.
5 000 – 10 000	770	115	.	82	.	379	276
10 000 – 50 000	18 164	6 440	.	5 277	.	6 635	5 089
50 000 – 100 000	23 911	9 707	322	7 737	1 647	9 238	4 965
100 000 – 200 000	53 576	32 987	1 139	28 000	3 848	11 897	8 692
200 000 – 300 000	30 760	21 343	1 009	19 282	1 052	6 316	3 101
300 000 – 500 000	96 674	88 138	4 206	78 495	5 437	5 144	3 393
500 000 – 2,5 Mill.	255 295	220 450	13 070	195 633	11 747	15 637	19 208
2,5 Mill. – 5 Mill.	107 249	92 788	.	70 017	.	.	.
5 Mill. und mehr	4 463 787	.	-	4 450 792	.	-	.
Insgesamt	5 050 581	4 929 837	19 998	4 855 373	54 466	64 050	56 694
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	72	.	.	4	.	.	.
5 000–10 000	143	8	.	5	.	57	78
10 000– 50 000	2 646	388	.	311	.	925	1 332
50 000–100 000	3 395	699	17	547	135	1 337	1 360
100 000–200 000	6 873	2 546	107	2 056	383	2 031	2 296
200 000–300 000	3 795	1 860	97	1 648	116	1 004	930
300 000–500 000	6 741	4 800	414	3 787	598	1 056	886
500 000–2,5 Mill.	28 417	21 641	804	19 192	1 646	3 317	3 459
2,5 Mill.–5 Mill.	15 127	10 836	.	9 146	.	.	.
5 Mill. und mehr	1 275 994	.	-	1 273 256	.	-	.
Insgesamt	1 343 202	1 316 982	1 456	1 309 952	5 574	12 291	13 930

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ³	Wert der Erwerbe nach Abzug ³	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	155	154	33	155	155	147
5 000 – 10 000	111	110	16	111	111	109
10 000 – 50 000	670	669	162	670	670	652
50 000 – 100 000	344	344	112	344	344	338
100 000 – 200 000	363	362	174	367	367	340
200 000 – 300 000	124	124	72	124	124	117
300 000 – 500 000	239	237	194	239	239	182
500 000 – 2,5 Mill.	255	252	213	261	261	246
2,5 Mill. – 5 Mill.	33	33	25	33	33	33
5 Mill. und mehr	38	38	32	38	38	38
Insgesamt	2 332	2 323	1 033	2 342	2 342	2 202
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 353	1 142	418	1 196	1 366	-
1 000 EUR						
unter 5 000	17 474	9 814	4 407	13 820	395	72
5 000 – 10 000	11 048	6 409	2 164	7 800	770	143
10 000 – 50 000	167 792	76 109	28 076	86 140	18 164	2 646
50 000 – 100 000	88 199	58 105	20 831	55 377	23 911	3 395
100 000 – 200 000	163 822	82 562	56 336	85 944	53 576	6 873
200 000 – 300 000	59 789	40 614	24 443	34 760	30 760	3 795
300 000 – 500 000	94 855	55 259	125 270	85 160	96 674	6 741
500 000 – 2,5 Mill.	217 937	151 886	187 605	89 540	255 295	28 417
2,5 Mill. – 5 Mill.	82 064	71 477	41 791	10 080	107 249	15 127
5 Mill. und mehr	4 284 170	4 253 173	201 022	12 669	4 463 787	1 275 994
Insgesamt	5 187 150	4 805 408	691 946	481 290	5 050 581	1 343 202
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	649 709	180 973	64 288	245 187	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁶	Steuerklasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	575	.	.	48	.	.	.
5 000 – 10 000	563	46	.	29	.	267	250
10 000 – 50 000	2 856	446	35	320	91	1 394	1 016
50 000 – 100 000	1 912	402	28	290	84	961	549
100 000 – 200 000	1 738	542	41	430	71	722	474
200 000 – 300 000	817	310	31	242	37	313	194
300 000 – 500 000	795	459	53	376	30	206	130
500 000 – 2,5 Mill.	847	538	69	448	21	172	137
2,5 Mill. – 5 Mill.	89	76	10	57	9	6	7
5 Mill. und mehr	74	.	.	62	.	.	.
Insgesamt	10 266	2 955	279	2 302	374	4 315	2 996
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 575	.	.	118	.	.	.
5 000 – 10 000	4 014	323	.	199	.	1 958	1 733
10 000 – 50 000	78 112	13 689	1 019	10 097	2 573	36 725	27 698
50 000 – 100 000	137 207	28 908	2 063	21 058	5 788	69 048	39 251
100 000 – 200 000	250 367	79 974	6 121	63 708	10 146	104 291	66 101
200 000 – 300 000	200 050	76 879	7 520	60 165	9 195	75 677	47 494
300 000 – 500 000	313 007	184 254	20 548	151 406	12 301	78 613	50 140
500 000 – 2,5 Mill.	813 744	534 472	73 138	440 984	20 349	157 510	121 762
2,5 Mill. – 5 Mill.	288 191	245 243	33 942	185 685	25 616	20 943	22 005
5 Mill. und mehr	4 905 543	.	.	4 796 149	.	.	.
Insgesamt	6 991 809	6 017 569	194 868	5 729 568	93 132	552 171	422 070
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	309	.	.	8	.	.	.
5 000–10 000	831	22	.	13	.	294	515
10 000– 50 000	14 349	886	71	640	174	5 407	8 055
50 000–100 000	25 214	2 401	175	1 735	491	11 346	11 466
100 000–200 000	46 954	7 632	654	5 906	1 072	20 119	19 204
200 000–300 000	36 432	7 852	791	6 094	967	14 430	14 149
300 000–500 000	51 330	18 406	2 779	13 999	1 628	18 138	14 786
500 000–2,5 Mill.	151 193	75 419	11 863	60 548	3 007	42 726	33 048
2,5 Mill.–5 Mill.	50 040	37 702	6 446	29 399	1 857	6 236	6 102
5 Mill. und mehr	1 377 175	.	.	1 345 705	.	.	.
Insgesamt	1 753 827	1 507 612	33 414	1 464 049	10 149	119 637	126 578

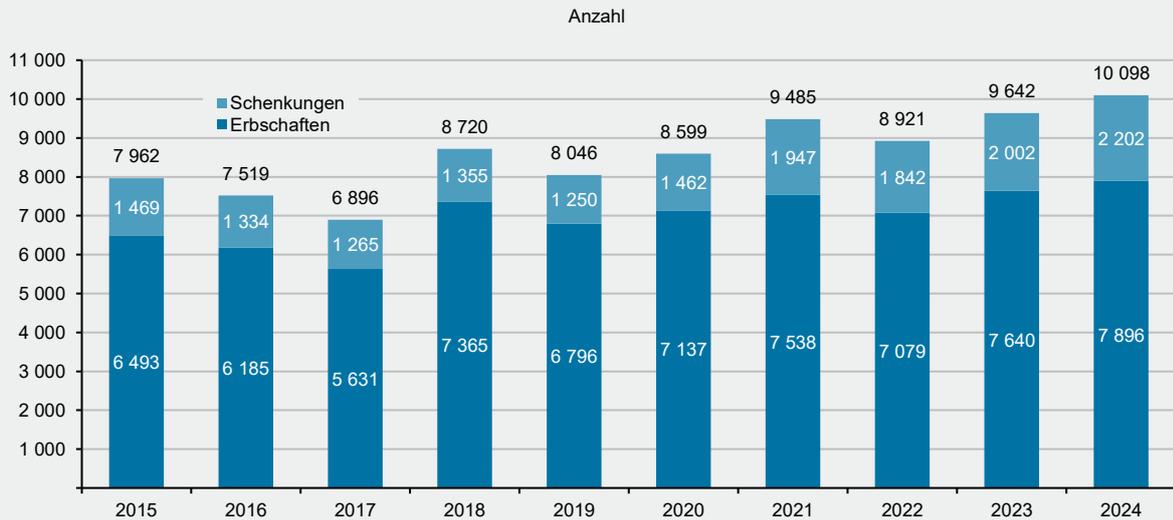
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. – 6 Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	575	574	50	575	575	555
5 000 – 10 000	563	562	25	563	563	561
10 000 – 50 000	2 856	2 855	270	2 856	2 856	2 833
50 000 – 100 000	1 912	1 912	240	1 912	1 912	1 905
100 000 – 200 000	1 734	1 732	332	1 738	1 738	1 708
200 000 – 300 000	817	816	154	817	817	808
300 000 – 500 000	795	793	313	795	795	736
500 000 – 2,5 Mill.	841	838	364	847	847	829
2,5 Mill. – 5 Mill.	89	89	51	89	89	89
5 Mill. und mehr	74	74	54	74	74	74
Insgesamt	10 256	10 245	1 853	10 266	10 266	10 098
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 647	2 347	518	2 397	2 667	-
1 000 EUR						
unter 5 000	39 194	30 344	4 920	33 660	1 575	309
5 000 – 10 000	34 480	27 490	2 384	25 840	4 014	831
10 000 – 50 000	361 005	250 213	35 944	208 085	78 112	14 349
50 000 – 100 000	327 681	279 149	31 577	173 797	137 207	25 214
100 000 – 200 000	511 240	401 959	74 178	226 495	250 367	46 954
200 000 – 300 000	326 384	289 095	38 926	128 400	200 050	36 432
300 000 – 500 000	422 774	349 848	150 749	188 920	313 007	51 330
500 000 – 2,5 Mill.	963 079	787 347	244 138	223 580	813 744	151 193
2,5 Mill. – 5 Mill.	310 658	251 262	62 039	29 860	288 191	50 040
5 Mill. und mehr	4 708 957	4 618 040	291 392	26 149	4 905 543	1 377 175
Insgesamt	8 005 452	7 284 747	936 247	1 264 786	6 991 809	1 753 827
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 169 423	396 241	78 259	474 661	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

G 1

Fälle mit festgesetzter Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Art des Vermögensübergangs 2015 bis 2024¹



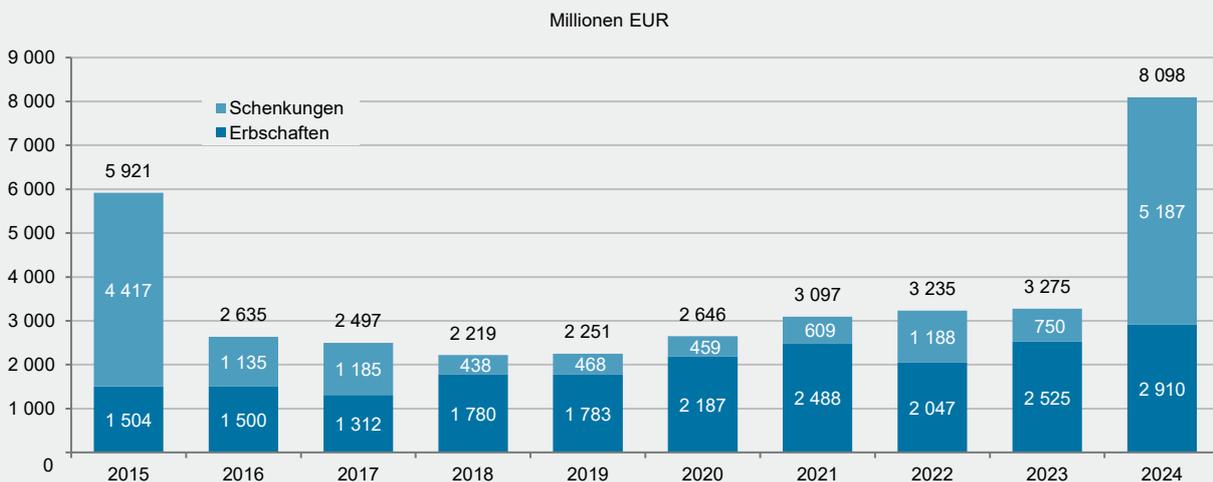
G 2

Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Art der Vermögensübertragung 2015 bis 2024¹



G 3

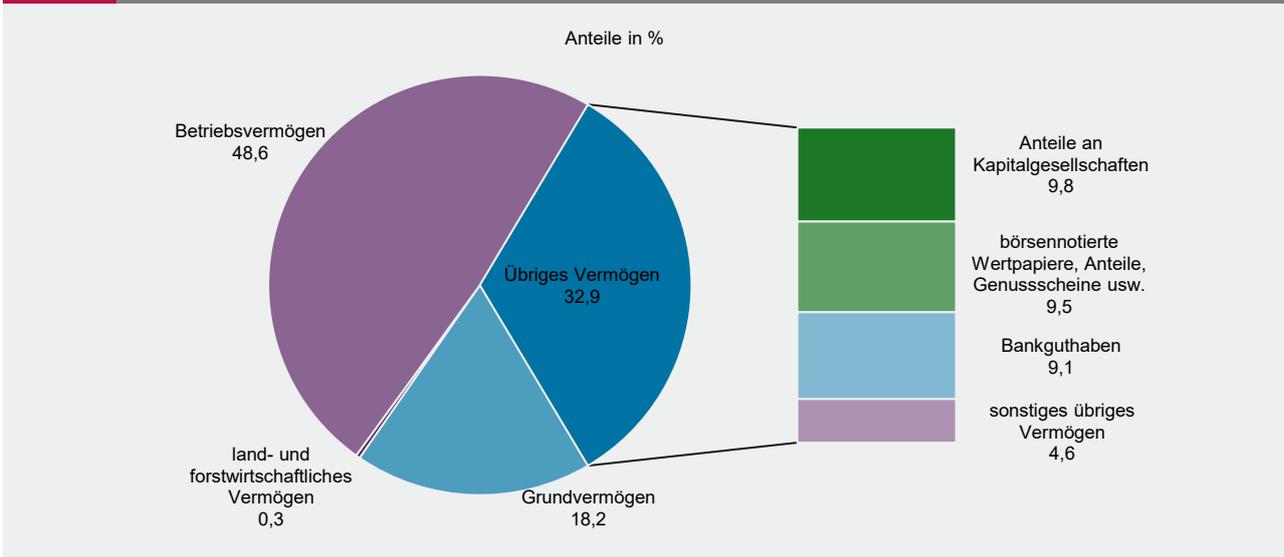
Steuerwerte des übertragenen Vermögens aus Erbschaften und Schenkungen 2015 bis 2024¹



¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

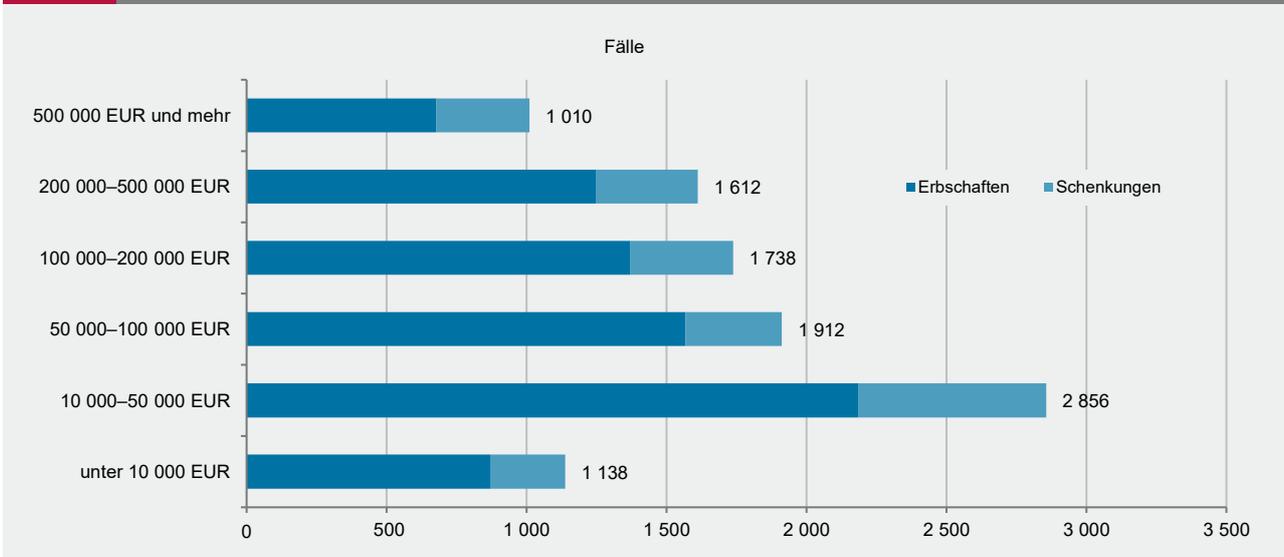
G 4

Veranlagte Vermögensübertragungen¹ aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2024 nach Vermögensarten



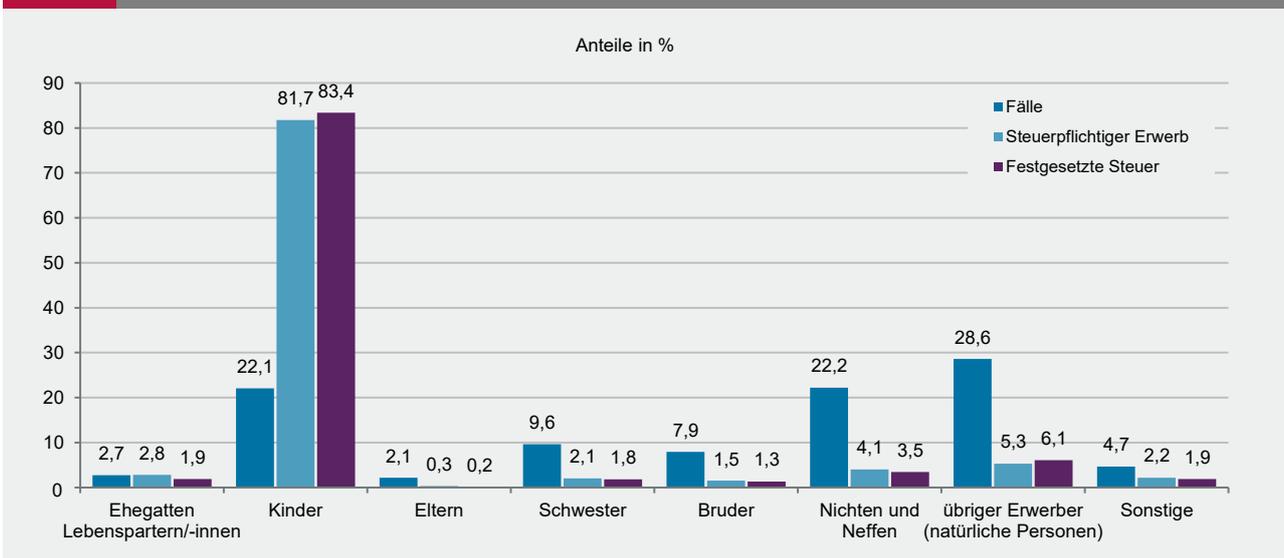
G 5

Erbschaften und Schenkungen 2024 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs¹



G 6

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2024 nach Verwandtschaftsverhältnis¹



¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <https://www.statistik.rlp.de/publikationen/berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.